OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552955/4/KLe – 552956/3

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. C H und 2. E-M H, K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Königswiesen vom 31.10.2017, GZ: 742-5-52-Ne-2017 und die Erledigung vom 28.03.2024, GZ: 742-5-52-Ne-2024, betreffend Aufforstung nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Königswiesen vom 31.10.2017, GZ: 742-5-52-Ne-2017, werden als verspätet und gegen die Erledigung vom 28.03.2024, GZ: 742-5-52-Ne-2024, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Königswiesen (im Folgenden: belangte Behörde) hat nachstehende Erledigung vom 28.03.2024, GZ: 742-5-52-Ne-2024, erlassen:
„Gegen den Bescheid vom 31.10.2017, Zahl 742-5-52-Ne-2017 wurden keine Rechtsmittel eingebracht und ist daher rechtskräftig. Die Neuaufforstung wurde Ihnen im östlichen 15 m Bereich der Parzellen x und x, KG H, bzw. im 5 m Bereich des öffentlichen Weges (betreffend die Parzellen x, x und x), sowie 5 m im südlichen Bereich der Parzelle x, KG H untersagt."

Gegen diese Erledigung richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass ein Abstand von 15 m bei Neuaufforstungen nicht gerechtfertigt sei. Da die Gemeinde nicht bereit sei, die Unklarheiten zu korrigieren und für alle Bürger die gleich Rechte und Bestimmungen einer Neuaufforstung gesetzlich festzulegen, würden sie das Recht der Beschwerde wahrnehmen und nicht beabsichtigen, die Bäume zu entfernen.

Mit Schreiben vom 03.05.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war abzusehen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem steht einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.10.2017, GZ: 742-5-52-Ne-2017, wurde folgender Spruch erlassen:
„Gemäß § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz LGB1 79/1999 iVm § 2 Abs. 5 Oö. ROG 1994, LGB1 114/1993, idF der Oö. ROG-Novelle 1999, LGBl 32/1999 idgF, wird Ihnen die geplante Neuaufforstung gem. § 10 (1) Z 2 im östlichen 15 m Bereich der Parzellen x und x, bzw. im 5 m Bereich des öffentlichen Weges (betreffend die Parzellen x, x und x), sowie 5 m im südlichen Bereich der Parzelle x KG H untersagt.

Die restliche Fläche darf wie in Ihrer Anzeige der Neuaufforstung angezeigt aufgeforstet werden. [..]
Der Bereich des Aufforstungsverbotes ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. [...]“.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Die Aufforstung wurde ohne den vorgeschriebenen Kulturschutzstreifen von 15 m einzuhalten durchgeführt.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die relevanten Bestimmungen des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes lauten:

§ 10
Zulässigkeit der Neuaufforstung
(1) Neuaufforstungen sind nur zulässig, wenn
1. [...]
2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.
[...]
(3) Der Bürgermeister hat eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.
(4) Die erfolgte Durchführung einer Neuaufforstung ist dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11
Mindestabstände
(1) Neuaufforstungen dürfen zu fremden Grundstücken bis zu einem Abstand von fünf Metern durchgeführt werden, sofern nicht im Flächenwidmungsplan ein größerer Abstand festgelegt ist.

(2) Die Abstände nach Abs. 1 gelten nicht gegenüber Grundflächen, die als Wald im Sinn des § 9 Z. 1 oder 2 gelten, gemäß § 10 neu aufgeforstet worden sind oder aufgeforstet werden.
[...]

§ 13
Strafbestimmungen
(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
3. entgegen § 10 eine Neuaufforstung durchführt oder duldet;
4. die im § 11 Abs. 1 vorgesehenen Mindestabstände nicht einhält;
[...]
(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 8 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

§ 14
Administrative Verfügungen
[...]
(2) Wurden Neuaufforstungen entgegen § 10 durchgeführt oder geduldet oder die gemäß § 11 vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten, hat der Bürgermeister unabhängig von einer Bestrafung dem Aufforstenden mit Bescheid aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand (Entfernung der Neuaufforstung, Schaffung des Mindestabstands) herzustellen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 31.10.2017, GZ: 742-5-52-Ne-2017, wurde die geplante Neuaufforstung gem. § 10 (1) Z 2 im östlichen 15 m Bereich der Parzellen x und x, bzw. im 5 m Bereich des öffentlichen Weges (betreffend die Parzellen x und x), sowie 5 m im südlichen Bereich der Parzelle x KG H untersagt.

Die dagegen nunmehr eingebrachten Beschwerden waren aufgrund des Ablaufs der Beschwerdefrist als verspätet zurückzuweisen.

Der Bescheidcharakter einer Erledigung setzt voraus, dass die Verwaltungsbehörde ihren Bescheidwillen, dh ihren Willen, hoheitlich und in förmlicher Weise über Rechtsverhältnisse individuell bestimmter Personen abzusprechen, auch in der Erledigung entsprechend zum Ausdruck bringt.

Der normative Gehalt muss sich aus der – imperativen und nicht bloß belehrenden (vgl VwGH 22.02.2012, 2011/06/0186) oder narrativen (VwGH 20.06.2001, 2001/06/0013) – Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben.

Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Mindestabstände hat die belangte Behörde dem Aufforstenden mit Bescheid aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde die gesetzliche Grundlage zwar in der Erledigung vom 28.03.2024 angeführt, jedoch keinen entsprechenden vollstreckbaren Auftrag erlassen.

Die Anführung der Verwaltungsstrafbestimmungen bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Mindestabstände ist als bloßer Hinweis zu verstehen, da Verwaltungsübertretungen nicht von der belangten Behörde, sondern von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden sind.

Die angefochtene Erledigung vom 28.03.2024 enthält keine normativen Aussagen, sondern hält fest, dass gegen den Bescheid vom 31.10.2017, Zahl 742-5-52-Ne-2017 keine Rechtsmittel eingebracht wurden und dieser daher rechtskräftig ist. Des Weiteren wurden die Bereiche, in denen die Neuaufforstung untersagt wurde, wiederholt.

Es handelt sich bei der Erledigung vom 28.03.2024 um eine belehrende behördliche Erledigung, aber nicht um einen Bescheid mit normativem Gehalt. Die Beschwerden waren daher, mangels Bescheidqualität der Erledigung, als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer